



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
- Höhere Naturschutzbehörde -

Nachrichtlich zur Kenntnis:  
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln  
Oberbürgermeister der Stadt Bonn  
- Untere Naturschutzbehörden -

Landräte der Kreise  
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis,  
Rhein-Sieg-Kreis  
- Untere Naturschutzbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte  
Bad Honnef, Bergisch Gladbach, Bergneustadt, Gummersbach, Hennef  
(Sieg), Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Overath, Rösrath, Siegburg,  
St. Augustin, Troisdorf, Waldbröl, Wiehl

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden  
Engelskirchen, Eitorf, Kürten, Lindlar, Morsbach, Much,  
Neunkirchen-Seelscheid, Nümbrecht, Reichshof, Ruppichteroth, Windeck

Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz NRW  
Postfach 10 10 52  
45610 Recklinghausen

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
Albrecht-Thaer-Str. 34  
48147 Münster

Landwirtschaftskammer NRW  
Nevinghoff 40  
48147 Münster

Regionalforstämter  
Bergisches Land, Rhein-Sieg-Erft

20.08.2020  
Seite 1 von 6

Aktenzeichen  
AG Wolf - 615.14.01.01  
bei Antwort bitte angeben

Herr Stang  
Telefon: 0211 4566-409  
Telefax: 0211 4566-388  
christian.stang@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



## Ausweisung des Wolfsgebietes „Oberbergisches Land“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 12.06.2020 wurde im Leuscheid (Rhein-Sieg-Kreis, NRW) ein weiblicher Wolf von einem Hochsitz aus gefilmt. Neben diesem bereits im Wolfportal veröffentlichten Nachweis gelang es während dieser Beobachtung, noch weitere Bilder und Videosequenzen des Wolfes zu machen. Aus diesen Nachweisen geht eindeutig hervor, dass dieser Wolf im Jahr 2020 Nachwuchs gehabt hat. Dieser Nachweis steht im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Nachweis einer laktierenden Fähe in Rettersen (Südrand des Leuscheids, Rheinland-Pfalz) in 2,2 km Entfernung (Luftlinie) am 05.06.2020. Somit geht das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) von einem grenzüberschreitenden Territorium dieses Rudels aus. Über die Individuen (Mutter, Vater oder Anzahl der Jungtiere) ist nichts bekannt. Weitere Proben (Losungsfunde) sind derzeit in der genetischen Bearbeitung beim Senckenberg Forschungsinstitut Frankfurt, Standort Gelnhausen. Nach Auswertung weiteren Bildmaterials hat das LANUV mit Pressemitteilung vom 21.07.2020 erstmals den Nachweis eines Wolfsrudels in der Gemeinde Eitorf im Rhein-Sieg-Kreis bestätigt.

Vor diesem Hintergrund weist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen“ („Förderrichtlinien Wolf“) mit Wirkung zum 20.08.2020 das „**Wolfsgebiet Oberbergisches Land**“ aus. Zusätzlich wird im Umfeld des Wolfsgebietes eine „**Pufferzone um das Wolfsgebiet**“ ausgewiesen (Karte in der **Anlage**).

Die Abgrenzungen hat das zuständige LANUV auf der Grundlage fachlicher Kriterien vorgenommen. Ein Wolfsgebiet wird bei einer festen Ansiedlung von Wölfen ausgewiesen, das heißt wenn ein Wolf über die Dauer von bis zu einem halben Jahr mehrfach in einem Gebiet nachgewiesen werden kann. Nach den bundesweiten Monitoringstandards ist das Video als Nachweis eines Wolfsrudels im laufenden Monitoringjahr



2020/21 zu werten. Gleichzeitig wird damit das Vorkommen für das abgelaufene Monitoringjahr 2019/20 auch rückwirkend als Paar gezählt. Damit ist der Nachweis erfolgt, dass sich ein Wolfspaar über mehr als ein halbes Jahr in diesem Territorium aufgehalten hat.

#### Abgrenzung des Wolfsgebietes Oberbergisches Land

Das MULNV hat mit Wirkung vom 13.01.2020 das „Wolfsverdachtsgebiet Oberbergisches Land“ ausgewiesen. Für diese Förderkulisse ergeben sich aus der neuen Abgrenzung folgende Konsequenzen. Das „Wolfsverdachtsgebiet Oberbergisches Land“ geht vollständig in die neue Abgrenzung des Wolfsgebietes sowie der umgebenden Pufferzone ein. Die Kulisse des bisherigen Wolfsverdachtsgebiets „Oberbergisches Land“ braucht zukünftig nicht mehr betrachtet zu werden und wird daher aufgehoben. Die mit Wirkung vom 05.04.2019 ausgewiesene „Pufferzone zum Wolfsterritorium Stegskopf“ wird im Westen teilweise von der neuen Abgrenzung des Wolfsgebietes umfasst und verkleinert sich damit um diese Flächen.

Das „Wolfsgebiet Oberbergisches Land“ umfasst Teile des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises mit Offenland und den größeren Waldgebieten um den Heckberg südlich der Agger, der Nutscheid auf dem Höhenrücken zwischen Agger und Sieg sowie der Leuscheid südlich der Sieg.

Die Abgrenzung des „Wolfsgebiets Oberbergisches Land“ umfasst eine Fläche von 754 km<sup>2</sup> und umfasst die folgenden Städte bzw. Gemeinden vollständig:

- Oberbergischer Kreis: Stadt Waldbröl, Gemeinden Morsbach und Nümbrecht.
- Rhein-Sieg-Kreis: Städte Hennef (Sieg), Lohmar und Siegburg, Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck.

Die Pufferzone zu diesem Wolfsgebiet umfasst eine Fläche von 1.172 km<sup>2</sup> und umfasst die folgenden Städte und Gemeinden (bis auf den linksrheinischen Teil der Städte Köln und Bonn) vollständig:

- Rhein-Sieg-Kreis: Städte Bad Honnef, Königswinter, St. Augustin, Troisdorf und Niederkassel.
- Oberbergischer Kreis: Städte Bergneustadt, Gummersbach, Wiehl, Gemeinden Lindlar, Reichshof und Engelskirchen.



- Rheinisch-Bergischer Kreis: Städte Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath und Gemeinde Kürten.
- Kreisfreie Stadt Köln (rechtsrheinisch).
- Kreisfreie Stadt Bonn (rechtsrheinisch).

Die Ausweisung eines Wolfsgebietes sowie der umliegenden Pufferzone ist insbesondere für die Nutztierhaltung von großer Bedeutung, da das Land Nordrhein-Westfalen in diesen Bereichen vorbeugende Maßnahmen zum Herdenschutz fördert.

#### Billigkeitsleistungen und Förderung von Herdenschutzmaßnahmen gemäß „Förderrichtlinien Wolf“

In Ergänzung zu dem Wolfsmanagementplan hat das MULNV im Februar 2017 die „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen“ („**Förderrichtlinien Wolf**“, RdErl. v. 03.02.2017, MBl. NRW. S. 85, in der Fassung vom 17.03.2020, MBl. NRW. S. 261) veröffentlicht. Durch das zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossene Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission sind die bisher geltenden besonderen Regelungen zu „De-minimis-Beihilfen“ nicht mehr anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere für die Berufsschäfer eine erhebliche Erleichterung.

Mit den Förderrichtlinien führt das Land Nordrhein-Westfalen die bereits seit Anfang 2010 gängige Praxis fort, die vom Wolf verursachten Tierrisse finanziell auszugleichen. Billigkeitsleistungen (Höhe 100%) werden unter anderem für Tierverluste, für die Kosten für den Tierarzt und für Medikamente gewährt. Das Land Nordrhein-Westfalen gleicht darüber hinaus die Schäden an Schutzvorrichtungen sowie die finanziellen Schäden durch Fehlgeburten finanziell aus, die durch Wölfe ausgelöst wurden.

Zusätzlich können Betriebe mit Tierhaltungen von Schafen und Ziegen sowie von Gehegewild in einem Wolfsverdachtsgebiet auch Fördermittel für vorbeugende Herdenschutzmaßnahmen (Höhe 100%) beantragen. Gefördert werden der Erwerb von Elektrozäunen sowie die wolfssichere Optimierung bestehender Zäune. Darüber hinaus kann in Wolfsgebieten auch die Anschaffung und Ausbildung von geeigneten Herdenschutzhunden finanziell unterstützt werden.



Anträge auf Billigkeitsleistungen der durch einen Wolf verursachten Schäden sowie Anträge auf Förderung von Herdenschutzmaßnahmen können bei der zuständigen Bezirksregierung Köln (dort bei dem für die Naturschutzförderung zuständigen Dezernat 51) gestellt werden.

### Wolfsportal NRW

Um die Bevölkerung und die Behörden in Nordrhein-Westfalen möglichst zeitnah, umfassend und transparent über die Rückkehr des Wolfes zu informieren, hat das LANUV das Fachinformationssystem „Wolf in Nordrhein-Westfalen“ (kurz: **„Wolfsportal NRW“**) entwickelt, das im Internet unter [www.wolf.nrw.de](http://www.wolf.nrw.de) aufgerufen werden kann. Darin finden sich aktuelle Meldungen sowie umfangreiche Fachinformationen zum Thema Wolf. Bestätigte Wolfsnachweise werden in einer geodaten-basierten Karte dokumentiert, die interaktiv abgerufen und nach bestimmten Kriterien gefiltert werden kann. Nutztier-Risse, die dem LANUV gemeldet wurden, werden zeitnah als nachweislich belegte Fälle oder als Falschmeldungen tabellarisch aufgelistet. Über das Wolfsportal können auch Sichtungen eines Wolfes gemeldet oder die Kontaktdaten der regionalen Wolfsberater aufgerufen werden. Nutztierhalterinnen und -halter erfahren, welche Hilfen sie in Anspruch nehmen können, wenn sie ihre Herden durch den Wolf konkret bedroht sehen oder Schäden melden wollen, die vermutlich durch einen Wolf verursacht wurden. Im Wolfsportal können auch die Kontaktdaten der Bewilligungsbehörden eingesehen werden sowie die für Billigkeitsleistungen und Prävention erforderlichen Antragsunterlagen heruntergeladen werden. Speziell zum „Wolfsverdachtsgebiet Oberbergisches Land“ wurde im Wolfsportal ein Button eingerichtet, über den alle relevanten Informationen zum Wolfsverdachtsgebiet aufgerufen werden können.

### Begleitende AG „Wolfsgebiet Oberbergisches Land“ und Bürgerversammlungen

Im Interesse einer transparenten Kommunikation und Aufklärung in der vom Wolf betroffenen Region ist eine fortlaufende Information und Koordination der mit dem Thema beschäftigten Akteure vor Ort zielführend. In diesem Sinne hatte die Bezirksregierung Köln für das zu Jahresbeginn ausgewiesene Wolfsverdachtsgebiet bereits eine „AG Wolfsverdachtsgebiet Oberbergisches Land“ eingerichtet, deren erste Sitzung am 05.03.2020 in Overath stattfand. Im Rahmen der AG wurden die vom Wolfsverdachtsgebiet betroffenen Kommunen sowie die hinsichtlich des Themas Wolf relevanten Institutionen und Verbände einbezogen. Eine weitere AG-Sitzung kann in der Folge bei Bedarf fortgeführt werden.



Erfahrungen aus den bereits ausgewiesenen nordrhein-westfälischen Wolfsgebieten haben gezeigt, dass auch die Durchführung von Bürgerversammlungen vor Ort ein sinnvolles Instrument für die Kommunikation vor Ort darstellt. Auf diese Weise können Fragen und Sorgen der Nutzerhalterinnen und -halter sowie der Bevölkerung vor Ort frühzeitig und unbürokratisch aufgenommen und nach Möglichkeit geklärt werden. Die Bezirksregierung Köln hatte eine erste Bürgerversammlung vor Ort für den 26.03.2020 terminiert, die jedoch in Anbetracht der Corona-bedingten Einschränkungen nicht stattfinden konnte. Die Förderangebote des Landes Nordrhein-Westfalen werden mit den umfassenden Beratungsangeboten der Bezirksregierung Köln und der Landwirtschaftskammer NRW sehr gut angenommen. Angesichts der fortbestehenden Einschränkungen für Großveranstaltungen ist daher derzeit keine Bürgerversammlung vorgesehen.

Die Rückkehr des Wolfes nach Nordrhein-Westfalen stellt eine große Herausforderung dar. Deshalb ist es wichtig, das Zusammenleben von Wolf, Mensch und Weidetieren in Nordrhein-Westfalen durch ein vorausschauendes Wolfsmanagement zu begleiten. Im Interesse der gewünschten Akzeptanz für die Rückkehr des Wolfes sollten sämtliche den Wolf betreffenden Maßnahmen prioritär behandelt und zügig ohne unnötige Verzögerungen bearbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Antragsverfahren nach den Förderrichtlinien Wolf. In diesem Sinne würde ich mich freuen, wenn Sie die Initiativen für ein möglichst konfliktfreies Miteinander weiterhin begleiten und unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kaiser